



Forstamt Münster  
- Untere Forstbehörde -

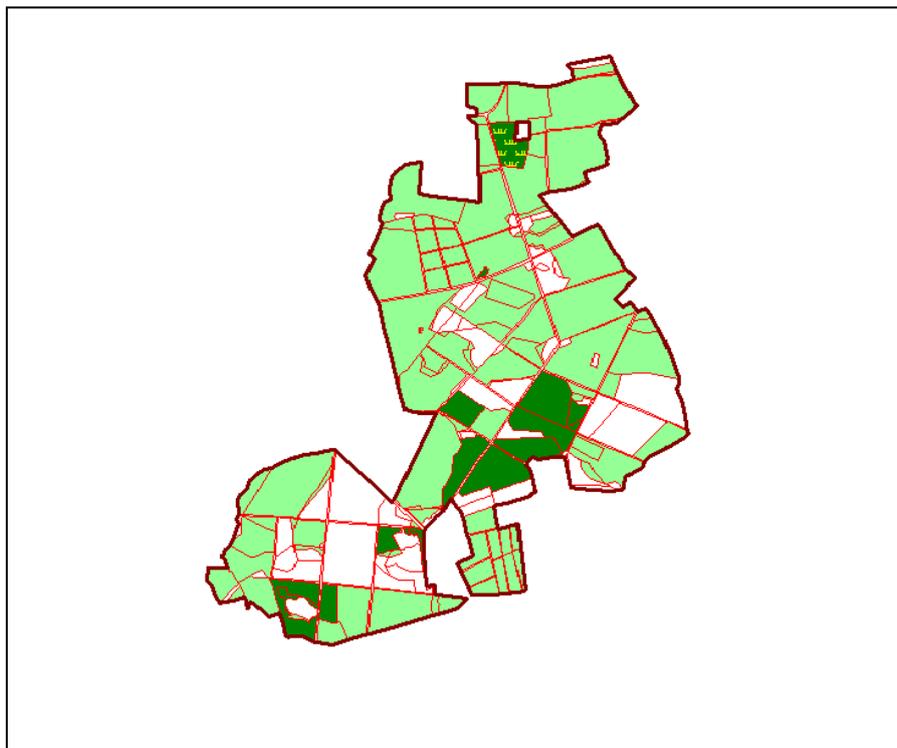


DIN EN ISO 9001: 2000 und DIN EN ISO 14001  
Zertifikat Nr 71 100 C 023 und 71 104 C 005

# Sofortmaßnahmenkonzept

## FFH-Gebiet Geisterholz

### DE-4114-303



Landesforstverwaltung



1.	<u>Allgemeine einführende Angaben</u>	<u>1</u>
2.	<u>Lage, Größe und Kurzcharakteristik (incl. Waldzustand und Angaben zu Beeinträchtigungen, Schäden, Konflikten)</u>	<u>2</u>
2.1	<u>Gebietsbeschreibung</u>	<u>2</u>
2.2	<u>Bedeutung des Gebietes</u>	<u>2</u>
2.3	<u>Entwicklungsziele / Biotopverbund</u>	<u>2</u>
2.4	<u>Verletzlichkeit / Gefährdung</u>	<u>2</u>
2.5	<u>Lage des Gebiets</u>	<u>3</u>
3.	<u>FFH-Lebensraumtypen, -Arten, §62-Biotope und weitere wertbestimmende Merkmale</u>	<u>3</u>
3.1	<u>Lebensräume</u>	<u>3</u>
3.1.1	<u>§62-Biotope</u>	<u>3</u>
3.2	<u>Tiere</u>	<u>3</u>
3.2.1	<u>Vögel</u>	<u>3</u>
3.2.2	<u>Schmetterlinge</u>	<u>4</u>
4	<u>Zielsetzung</u>	<u>4</u>
4.1	<u>Allgemeine Ziele und Grundsätze für alle Waldflächen im FFH- Gebiet</u>	<u>4</u>
5	<u>Entwicklungsziel</u>	<u>4</u>
5.1	<u>Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind</u>	<u>5</u>
5.1.1	<u>Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) sowie Schwarzspecht, Rotmilan, Mittelspecht, Wespenbussard, Pirol und Nachtigall</u>	<u>5</u>
5.2	<u>Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</u>	<u>5</u>
5.2.1	<u>Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130) sowie für Schwarzspecht, Rotmilan und Wespenbussard</u>	<u>5</u>
5.2.2	<u>Schutzziele/Maßnahmen für den Eisvogel</u>	<u>5</u>
5.3	<u>Weitere nicht-FFH-Lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele</u>	<u>5</u>

5.3.1	<u>Schutzziele/Maßnahmen für naturnahe Stillgewässer ( § 62-Biotope)</u>	5
5.3.2	<u>Schutzziele/Maßnahmen für Waldinnen- und Waldaußenränder und deren Arten.</u>	6
6.	<u>Maßnahmen in Wald- und Offenlandflächen</u>	6
6.1	<u>Sicherung von Horst- und Höhlenbäumen</u>	6
6.2	<u>Zeitliche Einrichtung von Horstschutzzonen</u>	6
6.3	<u>Erhalt von Totholz</u>	7
6.4	<u>Wiederaufforstung mit LRT-typischen Gehölzen</u>	7
6.5	<u>Förderung der Naturverjüngung</u>	7
6.6	<u>Fläche der Sukzession überlassen</u>	8
6.7	<u>Erhalt von Alt- und Totholz</u>	8
6.8	<u>Fehlbestockung in Sonderbiotopen vorzeitig entnehmen</u>	8
6.9	<u>Fehlbestockung entnehmen</u>	8
6.10	<u>Voranbau/Unterbau mit LRT-typischen Gehölzen</u>	8
6.11	<u>Bekämpfung von Problempflanzen</u>	8
6.12	<u>Pflege von Stillgewässern</u>	8
6.13	<u>Mähen der Bankette an den Forstwirtschaftswegen</u>	9
6.14	<u>Alt- und Totholzkonzept</u>	9
7.	<u><b>Anhang</b></u>	I
7.1	<u>Bestandesblätter</u>	1-23
7.2	<u>Objekt- und Maßnahmenliste</u>	1-3
7.3	<u>Besonderheiten zur Planung</u>	1-1
7.5	<u>Besonderheiten zum Zustand</u>	1-1
7.5	<u>Planungskarte</u>	DIN-A3
7.6	<u>Laubwaldkarte</u>	DIN-A3
7.7	<u>Lebensraumtypenkarte</u>	DIN-A3
7.8	<u>Kostenkalkulation</u>	1-9

## Erläuterungsbericht

### 1. Allgemeine einführende Angaben

Nach Art. 6 der FFH- RL sind für FFH- Gebiete Maßnahmenpläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen „entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II“ sowie der Verpflichtungen, die sich aus Art. 4 Absatz 2 der Vogelschutz- RL (Art. 7) ergeben, festgelegt werden. Maßnahmenpläne im Sinne dieser Vorschrift sind die Landschaftspläne und die gemäß der Anleitung für die Forstplanung (AF0-WAPL) erarbeiteten Waldpflegepläne (WAPL) sowie die Sofortmaßnahmenkonzepte im Rahmen der Unterschutzstellungsphase.

Die FFH – Richtlinie (FFH-RL) der EU schreibt in Artikel 6 vor, dass die Mitgliedstaaten die zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und Lebensraumstätten relevanter Arten geeigneten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festlegen und durchführen. Da die Maßnahmenpläne kurzfristig aufgestellt werden sollten und ein umfassender Waldpflegeplan für das Gebiet z.Zt. nicht in Frage kam, wurden die kurz- bis mittelfristig notwendigen Maßnahmen, vor allem für den Erhalt der als FFH-Lebensräume kartierten Teilflächen im Projektgebiet, in einem SOMAKO zusammengestellt. Die Vorkommen der Arten der Anhänge II und IV der FFH- RL sowie die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und die nach § 62 LG geschützten Biotop wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die FFH-Gebiete werden nicht flächendeckend beplant, sondern es werden mit folgenden Auswahlkriterien diejenigen Flächen ausgewählt, die auf notwendige Maßnahmen bis 2012 (bzw. im Planungszeitraum von 12 Jahren) im Sinne der Zielsetzungen des RdErl. vom 6.12.2002 geprüft und ggf. beplant werden.

#### **Folgende Flächen sind regelmäßig planungsrelevant:**

1. Nadelwaldbestände in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt wird.
2. Über 120 Jahre alte Laubwaldbestände sowie andersartige Bestände mit starkem Laub-Altholz.
3. Laubwaldbestände (Als Vorschlag für die Festsetzung im Landschaftsplan, als Laubwaldkarte dargestellt).
4. Flächen für notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den FFH-Lebensräumen bzw. zur Stützung der Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie.
5. Flächen für den Schutz von Vogelarten in Nicht-FFH-Lebensräumen und in Brutzeiten.
6. Entwicklungsflächen in Nicht-FFH-Lebensräumen (Bestände, in denen Maßnahmen des Generationswechsels anstehen).
7. Flächen für notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den nach § 62 LG geschützten Biotopen, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensräume sind.
8. Biotop- und artenschutzrelevante Offenlandflächen in den FFH-Gebieten, die nicht Wald im Sinne des Gesetzes sind.

**Das Sofortmaßnahmenkonzept des FFH-Gebietes Geisterholz wurde im Jahr 2006 erstellt. Als Erstellungsgrundlage diente die vorhandene Forsteinrichtung. Dieses Sofortmaßnahmenkonzept ist federführend durch das Forstamt Münster in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Warendorf, der LÖBF und dem NABU (Kreisverband Warendorf) erstellt worden.**

## 2. Lage, Größe und Kurzcharakteristik (incl. Waldzustand und Angaben zu Beeinträchtigungen, Schäden, Konflikten)

### 2.1 Gebietsbeschreibung

Das Geisterholz zählt zu den größten Laubwaldkomplexen im Kreis Warendorf und wird großflächig von alten, gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwäldern mit bis zu 160jährigen Eichen geprägt. Der Buchenwald ist nur kleinflächig vertreten. Die restlichen im Gebiet verstreut vorkommenden Buchen- und Eichenwälder sind mit Edellaubhölzern (Esche, und Bergahorn) angereichert. Fichten-, Kiefer- und Lebensbaumbestände unterschiedlicher Altersstruktur sind nur noch in geringen Maße zu finden, weil viele Nadelholzbestände in den letzten Jahren in Laubholzbestände umgewandelt worden sind. Innerhalb des Waldgebietes befinden sich zahlreiche stehende Kleingewässer.

### 2.2 Bedeutung des Gebietes

Das FFH-Gebiet Geisterholz beheimatet ausgedehnte Laubwaldkomplexe mit großflächigen, naturnahen, strukturreichen Eichen-Hainbuchenwäldern mit der typischen Artenkombination als herausragender Bestand im Bereich des Hauptvorkommens dieses FFH-relevanten Lebensraumtyps.

### 2.3 Entwicklungsziele / Biotopverbund

Der Laubwaldkomplex ist wegen seiner landesweiten Bedeutung im Landesentwicklungsplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Er ist bedeutender Bestandteil eines landesweiten Biotopverbundsystems. Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen, Lebensraumtypischen Laubwäldern mit einem Mindestanteil von 10% an Altholzinseln, der Erhalt von Kleingewässern sowie die naturnahe Waldbewirtschaftung.

### 2.4 Verletzlichkeit / Gefährdung

Um die Gefährdung durch eine zu hohe Schalenwildsdichte ausschließen zu können, wird im Staatswald ein Monitoring durch Weisergatter durchgeführt. Anhand der Weisergatter lassen sich die derzeitigen Abschussplanungen bestätigen.

Der Altholzanteil im gesamten Gebiet ist als niedrig einzustufen, demnach sollen in den Beständen, in denen Alt- und Totholzmaßnahmen geplant sind, Alt- und Totholzinseln gebildet werden.

Durch Hinweise vom NABU-Kreisverband Warendorf sollen unbedingt größere Nadelholzgruppen erhalten bleiben, da diese von Greifvögeln, z.B. Habicht, Sperber und auch dem Wespenbussard als Brutplatz genutzt werden. Auch sind sie wichtige Nahrungsbiotope für Schwarz- und Kleinspecht und Singvögeln wie Göldhähnchen und bestimmte Meisenarten, die auf Nadelholz angewiesen sind. Eine komplette Beseitigung würde zu einer Verarmung des Gebietes führen.

## 2.5 Lage des Gebiets

Kennziffer:	DE-4114-303
Gebietsname:	Geisterholz
Biogeographische Region:	atlantisch
Naturraum:	D34 – Münsterländische (westfälische) Tieflandsbuch
Naturräumliche Haupteinheit:	541 Kernmünsterland
Fläche:	299,4621 ha
Lage des Gebietsmittelpunktes:	Länge: O 080643 / Breite: 515006
Höhe über NN (m):	min. 85, max. 102, mittl. 96 m
Topographische Karten:	L4114 Rheda-Wiedenbrück
Verwaltungsgebiet:	Kreis Warendorf, Anteil (%): 100
Gemeinde:	Gemeinde Oelde/Stadt Enningerloh

## 3. FFH-Lebensraumtypen, -Arten, §62-Biotope und weitere wertbestimmende Merkmale

### 3.1 Lebensräume

#### **Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130 )**

Fläche: 11.534 ha  
 Repräsentativität: nicht signifikant (D)  
*<keine weiteren Daten vorliegend>*

#### **Subatlantischer Stieleichen-Hainbuchenwald (9160 )**

Fläche: 208.026 ha  
 Repräsentativität: hervorragende Repraesentativitaet (A)  
 Relative Fläche: < 2 % (C)  
 Erhaltungszustand: A - hervorragend (A)  
 Gesamtbeurteilung: sehr hoch (A)

#### 3.1.1 §62-Biotope

Stillgewässer

### 3.2 Tiere

#### 3.2.1 Vögel

Dt. Name	Wiss. Name	Rote-Liste NRW	RL-Status Deutschland	Anhang bzw. Artikel der VS-Richtlinie	
Eisvogel	Alcedo atthis	3 N	V	Anh. I	
Mittelspecht	Dendrocopus medius	2	V	Anh. I	
Kleinspecht	Dendrocopos minor	3	*		
Schwarzspecht	Dryocopus martius	3	*	Anh. I	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	3	*		Art. 4 (2)

Rotmilan	Milvus milvus	2 N	V	Anh. I	
Pirol	Oriolus oriolus	2	V		Art. 4 (2)
Wespenbussard	Pernis apivorus	3 N	*	Anh. I	

### 3.2.2 Schmetterlinge

Dt. Name	Wiss. Name	Rote-Liste NRW	Rote-Liste WB
Kaisermantel	(Argynnis paphia)	3	2

## 4 Zielsetzung

### 4.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze für alle Waldflächen im FFH-Gebiet

a) Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) darf nicht in Nadelwald umgewandelt werden. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (i. d. R. bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.

b) Im Nadelmischwald ist der bisherige Laubwaldanteil zu erhalten.

c) Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20 % im Einzelbestand und über das gesamte Bestandesalter nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.

d) Bei der Verjüngung der Bestände soll möglichst Verfahren der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen Vorrang gegeben und entsprechend unterstützt werden. Spontan ankommende Baum- und Straucharten sind dabei mit zu nutzen. Bei zufälligem Freiwerden von Flächen, z.B. durch Kalamitäten, sollte in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen zunächst abgewartet werden, um das Verjüngungspotential der sich natürlich ansamenden Baum- und Straucharten abzuschätzen und zu prüfen, ob es der angestrebten natürlichen Waldgesellschaft entspricht und hierfür genutzt werden kann.

**e) Nähere und zusätzliche Bestimmungen und Verbote sind in der Gebietsschutzverordnung und in der FFH-Richtlinie zu finden. Zusätzlich gibt es speziell für Staatswaldflächen Bewirtschaftungsgrundsätze in FFH-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen.**

## 5 Entwicklungsziel

Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter, sehr gut ausgebildeter Eichen-Hainbuchenwälder mit einem Anteil von Alt- und Totholzinseln als Lebensraum für den Mittelspecht sowie Erhalt und Entwicklung von Buchenwäldern und von Kleingewässern als Lebensraum (Nahrungsbasis) für den Eisvogel.

5.1 Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

**5.1.1 Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) sowie Schwarzspecht, Rotmilan, Mittelspecht, Wespenbussard, Pirol und Nachtigall**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld der Bachläufe)

5.2 Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

**5.2.1 Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130) sowie für Schwarzspecht, Rotmilan und Wespenbussard**

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

**5.2.2 Schutzziele/Maßnahmen für den Eisvogel**

Erhaltung und Förderung der Eisvogelpopulation durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie naturnahe Fließgewässer
- Schutz und Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion (Nahrungsbasis).

5.3 Weitere nicht-FFH-Lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

**5.3.1 Schutzziele/Maßnahmen für naturnahe Stillgewässer ( § 62-Biotope)**

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit ihrer typischen Flora und Fauna (z.B. Laubfrosch) z.B. durch

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Nutzungsverbot
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- ggf. Entschlammung bzw. Anlage von Ersatzgewässern

### **5.3.2 Schutzziele/Maßnahmen für Waldinnen- und Waldaußenränder und deren Arten.**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldaußen- sowie Waldinnenränder aus Gründen des Waldschutzes, der Biotoppflege und der landschaftlichen Vielfalt. Die Artenzahlen an Waldrändern sind höher als im inneren strukturarmer Bestände.

- Waldaußenränder sollen aus vier unregelmäßig ineinander übergehende Zonen bestehen: 1. Saumzone mit Kräutern, 2. Waldmantel aus Sträuchern, 3. Traufzone aus Laubbäumen II. Ordnung und Bäumen I. Ordnung locker und stufig aufgebaut und 4. Hauptbestand. Wind- und sonnenseitige Ränder sollten 20-25m tief sein. In lee- und schattenseitigen Lagen genügen 10-15m Tiefe.
- Bestandesränder innerhalb des Waldes entlang von Wegen, Linien und Bachläufen sind schmaler.
- Bei Hiebsmaßnahmen soll der Waldaußen- sowie der Waldinnenrand in regelmäßigen Abständen gepflegt werden. Es hat sich ein abschnittsweises Auflichten bewährt, bzw. einmal jährliche Mahd der Staudensäume ab September, damit den dort lebenden Arten nicht der gesamte Lebensraum genommen wird.

**Erhaltung und Förderung von gliedernden Strukturelementen (wie Hecken, Säume, Raine) in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite und mit ihrer typischen Fauna und Flora.**

## **6. Maßnahmen in Wald- und Offenlandflächen**

### **6.1 Sicherung von Horst- und Höhlenbäumen**

Zum Erhalt der Horst- und Höhlenbäume, werden diese im Forstamt Münster (Staatswald und Privatwald) in Form eines Dreiecks (Achtung) z.B. als zusätzliche Sicherung in der Holzernte gekennzeichnet (Bei Eiche beidseitig durch einen oberflächigen Motorsägenschnitt, bei Buche mit einem Reißhaken) und zusätzlich mit dem GPS-Gerät eingemessen. Im Privatwald findet diese Art der Kennzeichnung, nur in Verbindung mit einer Biotopbaumförderung statt.

### **6.2 Zeitliche Einrichtung von Horstschutzzonen**

Bedingt durch das Verhalten der horstbauenden Vogelarten, nicht immer die selben Horstbäume zu beziehen, soll bei geplanten forstlichen Maßnahmen, der betroffene Bestand vor dem Eingriff auf Horste sowie brütende Vögel überprüft werden. Bei Vorhandensein von Horst- und Höhlenbäumen ist durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese in der Brut- und Aufzuchtzeit nicht beeinträchtigt und Störungen vermieden werden. Dieses kann durch räumliches oder zeitliches Aussparen erfolgen.

Nach den Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000 Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen, werden Großhöhlenbäume (Höhlen über 5cm Durchmesser), Bäume mit mehreren Kleinhöhlen und Bäume mit intakten Horsten grundsätzlich aus der Nutzung herausgenommen.

### 6.3 Erhalt von Totholz

Zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen ist eine Anreicherung mit Totholz zu fördern. Bestehendes Totholz ist im Bestand zu belassen und hinreichend zu erhöhen. Das bedeutet, dass abgängige Bäume z. B. nicht den Brennholzseltwerbern zum Opfer fallen, sondern im Bestand als Totholz belassen werden oder Bäume durch aktives Ringeln zum Absterben gebracht werden.

Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu beachten und frisches Kalamitätsholz gegebenenfalls umgehend aufzuarbeiten.

### 6.4 Wiederaufforstung mit LRT-typischen Gehölzen

Die Baumarten (Zielbestockung) werden durch die Ergebnisse der Lebensraumtypenkartierung und der forstlichen Standorterkundung bestimmt. In Zweifelsfällen ist die Zielbestockung in enger Abstimmung mit der Biotopkartierung der LÖBF festzulegen.

Besonderen Schutz und Förderung verdienen seltene einheimische Baumarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet.

**Für die im FFH-Gebiet vorkommenden Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) ist die Baumartenauswahl (Zielbestockung):**

#### Hauptbaumarten

1. Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
2. Hainbuche (*Carpinus betulus*)

#### Nebenbaumarten

3. Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
4. Esche (*Fraxinus excelsior*)

Auf Standorten der Eichenwaldgesellschaften in NRW ist für die Begleitbaumarten (wie Erle, Esche, Wildkirsche, Hainbuche, Feldahorn und Birke) je nach Standort ein angemessener Anteil zu sichern, um die biologische Vielfalt zu erhalten.

**Für die im FFH-Gebiet vorkommenden Waldmeister-Buchenwälder (9130), ist die Baumartenwahl (Zielbestockung):**

#### Hauptbaumarten

1. Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
2. Traubeneiche (*Quercus petraea*)
3. Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

#### Nebenbaumarten

4. Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
6. Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)

Auf Standorten der Buchenwaldgesellschaften in NRW ist für die Begleitbaumarten (wie Esche, Bergulme und Wildkirsche) je nach Standort ein angemessener Anteil zu sichern, um die biologische Vielfalt zu erhalten.

### 6.5 Förderung der Naturverjüngung

Die Naturverjüngung standortgerechter einheimischer Baumarten hat Vorrang vor der aktiven Pflanzung. Eine Pionierbestockung mit Birke, Weide, Eberesche und Aspe ist bei Naturverjüngung sowie bei Pflanzungen mit einzubeziehen.

### **6.6 Fläche der Sukzession überlassen**

Spontan entstandene Blößen sowie Lücken in der Naturverjüngung bzw. in aufgeforsteten Flächen werden der natürlichen Entwicklung überlassen.

Bei ausbleibender Naturverjüngung der gewünschten Baumarten (Zielbestockung) wird die Fläche nur dann künstlich verjüngt, wenn sich abzeichnet, dass sich nicht lebensraumtypische Baumarten etablieren oder erfahrungsgemäß mit naturverjüngungshemmenden Vegetationsdecken zu rechnen ist.

### **6.7 Erhalt von Alt- und Totholz**

Es sollen bis zu 10 festgelegte Bäume des Oberstandes je ha in über 120-jährigem Laubholz auf Dauer im Wald belassen werden, wenn es absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird.

Besonders im Geisterholz sollen die erhaltungswürdigen Altholzbäume zu Altholzinseln zusammengefasst werden, um als Zufluchtsstätten für die FFH-relevanten Tierarten, wie Mittel-, Schwarzspecht und Wespenbussard zu dienen.

Im Forstamt Münster (Staatswald und Privatwald) werden die ausgewählten Bäume in Form eines Dreiecks (Achtung) beidseitig gekennzeichnet (bei Eiche durch einen oberflächigen Motorsägenschnitt, bei Buche mit einem Reißhaken) und zusätzlich mit dem GPS-Gerät eingemessen.

### **6.8 Fehlbestockung in Sonderbiotopen vorzeitig entnehmen**

Wenn §-62 Biotop oder generell schutzwürdige Gebiete oder potentielle §-62 Biotop durch eine Fehlbestockung beeinträchtigt oder in Mitleidenschaft gezogen werden, ist diese vor der Hiebsreife zu entnehmen, um die Biotop aufzuwerten.

### **6.9 Fehlbestockung entnehmen**

Wenn ein Lebensraumtyp durch eine Fehlbestockung beträchtlich gestört wird, ist diese zu entnehmen. Meistens kann die Hiebsreife abgewartet werden und so die Fehlbestockung im Zuge der Durchforstung entnommen werden.

### **6.10 Voranbau/Unterbau mit LRT-typischen Gehölzen**

Wird durchgeführt, um Nadelholzbestände in einem gleitenden Übergang in Laubholzbestände zu überführen.

### **6.11 Bekämpfung von Problempflanzen**

Problempflanzen wie Brombeere, Adlerfarn usw. dürfen nur mechanisch bekämpft werden. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist laut Verordnung untersagt.

### **6.12 Pflege von Stillgewässern**

Im Geisterholz gibt es verteilt auf die gesamte Fläche einige Stillgewässer (Tümpel, Teiche usw.).

Wegen der zeitnahen Erstellung des Sofortmaßnahmenkonzeptes konnte keine genaue Maßnahme bezüglich der Stillgewässer geplant werden. Es sind nochmals Ortstermine mit der ULB Warendorf und der NABU Naturschutzstation Münster anzustreben, um eine genauere Vorgehensweise zu besprechen.

**6.13 Mähen der Bankette an den Forstwirtschaftswegen**

Der NABU (Kreisverband Warendorf) wies durch seinen Fachbeitrag, darauf hin, dass stellenweise die Banketten der Forstwirtschaftswege im Geisterholz frühzeitig im Jahr gemäht werden. Dadurch gehen wichtige Biotope für Insekten (insbesondere für Schmetterlinge) verloren. Die Bankette soll nur noch gemäht werden, wenn der Bewuchs für Besucher und bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen hinderlich wird.

**6.14 Alt- und Totholzkonzept**

Innerhalb der Staatswaldflächen soll in den über 120-jährigen Altholzbeständen eine Alt- und Totholzerfassung stattfinden.

Diese Erfassung soll durch eigene Arbeitskräfte des Landesbetriebes bis Ende 2010 erstellt werden und beinhaltet stehendes Totholz, Höhlenbäume, Horstbäume und potentielle Altholzanzwarter, die auf Dauer im Wald belassen werden, wenn es absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird. Die Erfassung findet während des Auszeichnens der Bestände statt.

Der Grund einer Alt- und Totholzerfassung liegt darin, den Ist-Zustand zu dokumentieren und darauf aufbauend Resultate zu vergleichen und auch kritisch zu hinterfragen.